



ÖGWT-Club Das Jahresgespräch 2010

Dr. Verena Trenkwalder
11. und 25.11.2010

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Steueroptimierung für Unternehmer

- 1.1 Investitionen
- 1.2 Forschung und Bildung
- 1.3 Bilanzierung
- 1.4 Kapitalgesellschaften
- 1.5 Privatstiftungen
- 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner
- 1.7 Umsatzsteuer
- 1.8 Sonstige Themen

2. Steueroptimierung für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

- 2.1 Steuertipps und Änderungen
- 2.2 Sozialversicherung

Steueränderungen 2010

1

1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.1 Investitionen

Vorzeitige Abschreibung I

- Für die **nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011** anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten, dh bei Bilanzstichtag 31.12.2010, **letztmalig in 2010**
- Von **abnutzbaren, körperlichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, ausgenommen:
 - Gebäude, Mietereinbauten (bei selbständig bewertbaren Gebäudeinvestitionen vZA zulässig)
 - PKW und Kombi (außer Fahrschul-Kfz oder zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz)
 - Luftfahrzeuge
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde

Vorzeitige Abschreibung II



- 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Inkl. linearer AfA
 - Keine Anwendung der Halbjahresabschreibungsregel bei Anschaffung oder Herstellung im 2. Halbjahr
 - Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehr als ein Wirtschaftsjahr, ist die vorzeitige Abschreibung von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilbeträgen der AK/HK vorzunehmen (kein Wahlrecht zur Inanspruchnahme erst im Jahr der Fertigstellung!)
- Danach: normale lineare AfA
 - Beispiel: AK = 100, 10 Jahre Nutzungsdauer
 - 1. Jahr: 30 %
 - 2. bis 8. Jahr: 10 %
 - **Effekt:** AfA der letzten Jahre vorgezogen (maximal 100 % AfA)

Steueränderungen 2010

4

Vorzeitige Abschreibung III



Besonderheiten:

- Ist **unabhängig von der Inbetriebnahme im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr** geltend zu machen (maßgeblich ist der Anschaffungszeitpunkt, dh der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums bzw des Überganges der wirtschaftlichen Verfügungsmacht) - **daher: Bei umgehend geplanten Investitionen Vorziehung in 2010!**
- Keine Inanspruchnahme von geleisteten Anzahlungen
- Kürzung der Bemessungsgrundlage bei steuerfreien Subventionen
- Berücksichtigung der vorzeitigen AfA im Rahmen der Gewinnermittlung
 - Bilanzierende Steuerpflichtige nach § 5 EStG: Ausweis in der UBG-Bilanz (**Bewertungsreserve** nach § 205 UBG) verpflichtend
 - Einnahmen-/Ausgabenrechner: Ausweis der vorzeitigen AfA in der Anlagekartei

Steueränderungen 2010

5

Vorzeitige Abschreibung IV



- Inanspruchnahme von natürlichen und juristischen Personen möglich
- Setzt betriebliche Einkünfte voraus; bei Pauschalierung idR ausgeschlossen
- **Keine Behaltefrist** für die Wirtschaftsgüter
- Inanspruchnahme von FFB/Forschungsprämie unschädlich
- Bei nachträglicher Minderung der AK/HK keine Änderung der vzAfA
- Bei (nicht überwiegender Privatnutzung) ist die vzAfA um einen Privatanteil zu kürzen
- Bei Inanspruchnahme der vzAfA ist die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG von diesem Wirtschaftsgut auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut insoweit ausgeschlossen

Steueränderungen 2010

6

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) I



- Höhe: 13 % des Gewinnes
- WER
 - Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer)
 - Nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
 - **Voraussetzungen** sind
 - Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - selbständiger Arbeit
 - Gewerbebetrieb
 - Steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu (Ausnahmen bei Pauschalierung)

Steueränderungen 2010

7

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) II



- WANN
 - Erstmalig bei Veranlagung 2010

- WIE HOCH
 - Bis zu 13 % des Gewinnes, maximal 100.000,00 €
 - Gewinnanteil bis 30.000,00 € Grundfreibetrag 3.900,00 € (13 %)
 - Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €: investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) III



Grundfreibetrag (Gewinnanteil bis 30.000,00 €)	Investitionsbedingter GFB (Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €)
Keine Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig	Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig
Steht auch Pauschalierten zu	Bei Pauschalierten idR ausgeschlossen
Keine Eintragung in Steuererklärung	Eintragung in Steuererklärung (auch Ausweis des Grundfreibetrages)
	Vergleichbar dem Freibetrag für investierte Gewinne bei Einnahmen-/ Ausgabenrechner (bis 2009)

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) IV



	Var 1	Var 2	Var 3	Var 4
Gewinn vor GFB	20.000	-30.000	50.000	1.200.000
13 %	2.600	0	6.500	156.000
Investitionen begünstigte WG	1.000	20.000	2.000	135.000
Grundfreibetrag	2.600	0	3.900	3.900
Investitionsbedingter GFB	0	0	2.000	96.100
GFB gesamt	2.600	0	5.900	100.000
Steuerpflichtiger Gewinn	17.400	-30.000	44.100	1.100.000

Steueränderungen 2010

10

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) V



Voraussetzung des investitionsbedingten GFB: Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres

- **Abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren**, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind
- Begünstigt sind **auch Gebäude**, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung erst nach dem 31.12.2008 begonnen wurde und die Baufertigstellung frühestens im Veranlagungsjahr 2010 erfolgt
- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - PKW und Kombi, außer Fahrschul-Kfz bzw mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz und Luftfahrzeuge
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die ein FFB iZm Frascati bzw Auftragsforschung bzw eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde (Inanspruchnahme des FFB für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen nicht begünstigungsschädlich)

Steueränderungen 2010

11

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VI



Alternative Deckung des investitionsbedingten GFB mit Anschaffung begünstigter Wertpapiere im selben Wirtschaftsjahr:

- Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden
- zB:
 - Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und von inländischen Emittenten ausgegeben wurden
 - Bundesanleihen
 - Bundesschatzscheine
 - Wohnbauanleihen

Steueränderungen 2010

12

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VII



- **Gesonderte Kennzeichnung** der dem investitionsbedingten GFB dienenden **körperlichen Anlagegüter** im **Anlageverzeichnis**
- **Gesondertes Verzeichnis** für begünstigte **Wertpapiere** (Ausweis im Anlageverzeichnis nicht ausreichend)
- **Taggenaue Behaltefrist** : 4 Jahre
- **Nachversteuerung** im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen WG < 4 Jahre: Nachversteuerung
 - (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten

Steueränderungen 2010

13

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VIII



Gestaltungsüberlegungen iZm investitionsbedingtem GFB:

- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2010 zur maximalen Inanspruchnahme
- Bei Mitunternehmern: Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler GFB: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen
- Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf: Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei WP-Anschaffungen beachten
- Bei Gewinnen bis 30.000,00 € kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag steht ohnehin zu)

Steueränderungen 2010

14

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) IX



- Beibehaltung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Inanspruchnahme des GFB (bis 2009 FBiG) nicht mehr nötig - allenfalls Wechsel zur Bilanzierung überlegen. Achtung: GFB steht für Übergangsgewinne nicht zu!
- Bei EAR und Gewinnen bis 30.000,00 € und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 %: Wechsel zur Basispauschalierung ab 2010 prüfen (Achtung: 5-jährige Bindungsfrist!)
- Abwägung Gewinnermittlungsart:
 - Bei Bilanzierung/EAR iZm mit GFB nicht nötig
 - Vergleich bei Möglichkeit zur Basispauschalierung (zB Gesellschafter-Geschäftsführer) - idR Basispauschalierung bei Einnahmen bis ca 100.000,00 € günstiger:

13 % Gewinnfreibetrag versus 6 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €

Steueränderungen 2010

15

Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand



- Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand = Aufwendungen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft stehen
- Nach bisheriger Rechtsprechung aktivierungspflichtig
- VwGH-Erkenntnis vom 30.6.2010, 2005/13/0076:
 - Entscheidend ist, wann die Betriebsbereitschaft des Gebäudes für den Erwerber gegeben ist
 - Dienen die nach dem Erwerb angefallenen Erhaltungsaufwendungen nicht der Erlangung der betriebsbezogenen Betriebsbereitschaft, da es **bereits vor dem Erwerb betriebsbereit** war, ist eine **sofortige Abzugsfähigkeit** gegeben



1.2 Forschung und Bildung

Forschungs- und Bildungsbegünstigung I



- **Forschungsfreibetrag FFB I** für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen
 - generell bis 25 %; für „Mehrforschung“ bis 35 %
- **Forschungsfreibetrag FFB II** „Frascati“-Forschung
 - 25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä I)** von 8 %
- **Forschungsfreibetrag FFB III** für Auftragsforschung
 - 25 % oder alternativ **Forschungsprämie (FoPrä II)** von 8 %
- Forschungsförderung nur von Aufwendungen von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb der EU bzw des EWR
- **Voraussichtlich ab 2011: Entfall der Forschungsfreibeträge und Anhebung der Forschungsprämie auf 10 %**

Steueränderungen 2010

18

Forschungs- und Bildungsbegünstigung II



- Tipp: Durchforsten der betrieblichen Aktivitäten iZm F & E, unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten, Beratung iZm Forschungsprämie!
- **Bildungsprämie** iHv 6 % der Aufwendungen bzw **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)
- Geltendmachung der Prämien in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Steueränderungen 2010

19

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I



- **Für Lehrverhältnisse, die bis einschließlich 27.6.2008 begonnen haben:**
 - **Lehrlingsausbildungsprämie** iHv 1.000,00 € je Lehrling und Wirtschaftsjahr für Lehrverhältnisse
 - Geltendmachung in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II



- **Für Lehrverhältnisse, die ab 28.6.2008 begonnen haben:**
 - Basisförderung
 - Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen „Blum-Bonus II“ **(befristet bis 31.12.2010)**
 - Weitere qualitätsbezogene Förderungen
 - Fristen für die Antragstellung enden idR 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme - **rechtzeitige Antragstellung!**
 - Details unter www.lehre-foerdern.at

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III



- Basisförderung (im 1. Lehrjahr 3 KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr 2 KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils 1 KV-Lehrlingsentschädigung)
- Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen „Blum-Bonus II“ (einmalig 2.000,00 € je Lehrling) - nur mehr bei Lehrlingsaufnahme bis spätestens 31.12.2010!
- Weitere qualitätsbezogene Förderungen:
 - Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit (3.000,00 €/Lehrling)
 - Ausbildungsverbänden/zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Lehrling bzw maximal 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb mit weniger als 40 Lehrlingen)

Steueränderungen 2010

22

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen IV



- Weiterbildung der Ausbilder (75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Ausbilder und Kalenderjahr)
- Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)
- Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (bis zu 100 % der Kosten)
- Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
- Förderungen gelten zum Teil auch bei integrativer Berufsausbildung mit Teilqualifizierungen (Ausbildungsverhältnisse nach § 8b Abs 2 BAG)

Steueränderungen 2010

23

Steuerliche Behandlung von Lehrlingsförderungen



- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**
 - Lehrlingsausbildungsprämie
 - Basisförderung
 - Blum-Bonus II
 - Förderung für Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung
- **Aufwandskürzung:**
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Weiterbildung der Ausbilder
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden



1.3 Bilanzierung

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2010 I



- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Zeitausgleichsguthaben
 - nicht verbrauchte Urlaubstage
 - Aufwendungen aus einer drohenden Konventionalstrafe
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**

Steueränderungen 2010

26

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2010 II



- Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale and lease back)
- Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2010
- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2010
- **Bei Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben (Firmenwertabschreibung)
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Steueränderungen 2010

27

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) I



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich
- Alternativ konnte in 2009 eine vorgezogene Nachversteuerung vorgenommen werden
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zur Veranlagung 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG) II



- **Nachversteuerung** erfolgt
 - bei entnahmebedingtem Eigenkapital**abfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - innerhalb der **7-Jahres-Frist!**
- **Keine Nachversteuerung** bei
 - Betriebsaufgabe
 - Betriebsveräußerung

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen



- Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
- Gewinnerhöhung bei Unterdeckung 30 % der Unterdeckung
- Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von 2 Monaten nach Einlösung ersetzt werden
- Verpfändung der Wertpapiere nicht zulässig, ausgenommen für Firmenpensionszusagen außerhalb des BPG (insbesondere nicht lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer)

Steueränderungen 2010

30

Einschränkung bei beitragsorientierten Pensionszusagen



- Zusage einer **bestimmten** Beitragsleistung in ein Finanzierungsinstrument und einer Pensionsleistung, die sich aus der Verrentung des über das Finanzierungsinstrument angesparten Kapitals ergibt
- Leistungszusage insofern betraglich bestimmt bzw bestimmbar, als **garantierte (Mindest-)Pensionsleistungen gewährleistet** sind, dh nur bei Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung oder Finanzierungsinstrument mit garantierter Kapitaleistung und vertraglicher Festlegung der Verrentungsbestimmungen
- Erfüllen beitragsorientierte Pensionszusagen diese Voraussetzungen nicht, ist die Rückstellung mit dem Wert der Veranlagung 2008 eingefroren; eine **Aufstockung (Nachdotierung)** der Rückstellung ist **erst im Wirtschaftsjahr der Anpassung der Pensionszusage** zulässig

Steueränderungen 2010

31

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB



- **FB-Eintragungspflicht** gem § 8 UGB: Unternehmerisch tätige natürliche Personen, die nach dem § 189 UGB der **Pflicht zur Rechnungslegung** unterliegen
 - **Kapitalgesellschaften** sowie unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (insbesondere **GmbH & Co KG**)
 - **Alle anderen Unternehmer** (zB Einzelunternehmer, GesbR, Personengesellschaften), ausgenommen Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte, „Überschussrechner“ (außerbetriebliche Einkunftsarten) **bei Überschreiten der Umsatzgrenze**

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB



- **Umsatzgrenze bis 2009:**
 - Schwellenwert **400.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Schwellenwert zweimal überschritten
 - Ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Pufferjahr!)
 - Schwellenwert **600.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Umsatzschwelle: betriebsbezogene Sichtweise

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB



- **Umsatzgrenze ab 2010:**

- Schwellenwert **700.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Schwellenwert zweimal überschritten
 - Ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr (Pufferjahr!)
- Schwellenwert **1.000.000,00 € Umsatzerlöse** im Geschäftsjahr:
 - Ab dem folgenden Geschäftsjahr
- Grundsätzlich anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen
- Geänderte Schwellenwerte gelten aber auch für Beobachtungszeiträume, die vor diesem Zeitpunkt liegen
- Geänderte Schwellenwerte der unternehmensrechtlichen Bilanzierungspflicht gelten auch für die steuerrechtliche Bilanzierungspflicht

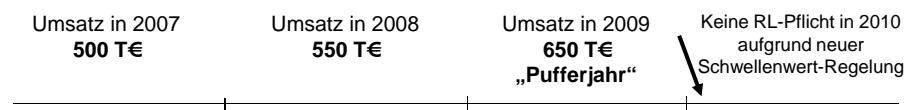
Steueränderungen 2010

34

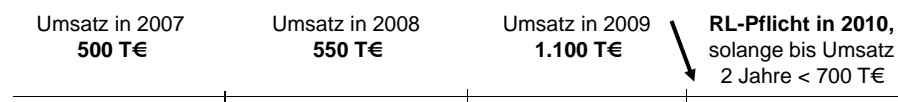
Unternehmensgesetzbuch (UGB): Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB - Beispiele



Fall A) „alte“ Umsatzschwellenwerte wurden in der Vergangenheit überschritten (2 x > 400 T€, 1 x > 600 T€, keine Überschreitung der aktuellen Schwellenwerte):



Fall B) „alte“ und „neue“ Umsatzschwellenwerte wurden in der Vergangenheit überschritten (2 x > 400 T€, 1 x > 1.000 T€):



Steueränderungen 2010

35

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Ende der Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB



- **Entfall der Bilanzierungspflicht** ab dem folgenden Geschäftsjahr
 - Schwellenwert von 700.000,00 € wird in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr überschritten
 - Schwellenwert von 700.000,00 € wird bei Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes um mindestens die Hälfte unterschritten (dh Umsatz < 350.000,00 €)

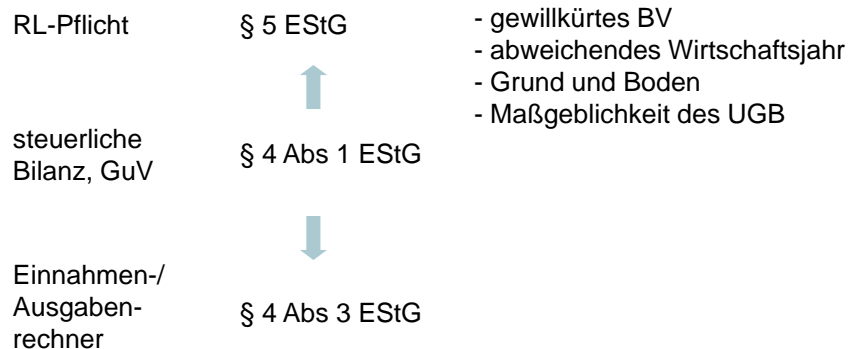
Steueränderungen 2010

36

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung



- Steuerliche Folgen - Übersicht



Steueränderungen 2010

37

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung



- **Fortführungsoption** (§ 5 Abs 2 EStG): Protokollierte Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreiten der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben
 - Vorteilhaftigkeiten überlegen: Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht - bis zur Rechtskraft des Bescheides, gilt bis zum Widerruf
 - **Aufschub-Option:** Für Betriebe, die vor 1.1.2007 eröffnet wurden und nicht im Firmenbuch eingetragen waren, konnte bei Überschreiten der Schwellenwerte gem § 124b Z 134 EStG beantragt werden, die Gewinnermittlung gem § 5 EStG bis 2010 aufzuschieben. Grundsätzlich besteht auch für diese Betriebe ab 2010 RL-Pflicht und Gewinnermittlung gem § 5 EStG, außer die neuen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Steueränderungen 2010

38

Rechnungslegungsrechts- Änderungsgesetz 2010 I



- Mit 1.1.2010 in Kraft getreten; anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen
- Wesentliche Änderungen:
 - Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes dürfen nicht mehr aktiviert werden; Fünftel-Abschreibungen aus früheren Geschäftsjahren sind unternehmensrechtlich und steuerlich fortzuführen
 - Verpflichtung zur Aktivierung und Abschreibung eines derivativen Firmenwertes (früher Wahlrecht)
 - Streichung des erweiterten Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen

Steueränderungen 2010

39

Rechnungslegungsrechts- Änderungsgesetz 2010 II



- Keine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes, wenn ein Mutterunternehmen ausschließlich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind
- Verbot der offenen Verrechnung des Unterschiedsbetrags gem § 254 Abs 3 UGB mit Kapital- oder Gewinnrücklagen: Ein sich im Zuge der Konsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist nun verpflichtend zu aktivieren
- Im Entwurf des RÄG 2010 waren eine verpflichtende Zuschreibung bei Werterholung und eine verpflichtende Aktivierung aller Herstellungsgemeinkosten vorgesehen. Dies wurde gesetzlich nicht umgesetzt.

AFRAC-Stellungnahmen 2010



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -
<http://www.afrac.at>

Stellungnahmen 2010 zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:

- April 2010: Fragen der IFRS-Bilanzierung und -Berichterstattung iZm der Einführung der Gruppenbesteuerung
- Juni 2010: Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen
- September 2010: Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten
- September 2010 (Entwurf): Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Fachgutachten zu Einzelfragen bei Umgründungen



- **Fachgutachten** des FS für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler **zu Einzelfragen der Rechnungslegung bei Umgründungen (KFS/RL 25 vom 29.6.2010)**
 - Anzuwenden bei Umgründungsstichtagen ab dem 31.12.2010
- **Inhalt:**
 - Einzelfragen der RL bei Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen von Kapitalgesellschaften
 - Wesentliche Zeitpunkte
 - RL bei der übertragenden Gesellschaft
 - Vermögens- und Erfolgszuordnung in der RL der beteiligten Gesellschaften
 - RL bei der übernehmenden Gesellschaft
 - Angabe vor Vorjahreszahlen im Jahresabschluss nach Umgründungen
 - Fallbeispiele



1.4 Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich



Personengesellschaft:

- **Grundtarif:** progressiver ESt-Tarif (wenn Gesellschafter natürl. Person)
- **Thesaurierung:** § 11a EStG in 2009 ausgelaufen
- Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG, ab 2010
- „**Ausschüttung**“: Grenzsteuersatz bis 50 %, Durchschnittssteuersatz bei 156.240,00 € = 43,75 %
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter (**Splittingeffekt**)

Kapitalgesellschaft:

- **Körperschaftsteuer:** proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:** KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:** kombinierte KöSt- und KESt-Belastung = 43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF



- Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten, Betriebsausgabenpauschale und Gewinnfreibetrag (individuelle Vergleichsrechnungen)

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung I



- Rz 104 EStR ab 1.1.2010 - Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Vorliegen einer „**zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft**“
 2. Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nützen**
 - gesetzliches oder statutarisches Verbot
 - „höchstpersönliche Tätigkeit“
 3. Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen Betrieb** und Tätigkeit der natürlichen Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft
 - Eigenständiger Betrieb: insbesondere bei Beschäftigung von (qualifizierten) Mitarbeitern

Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung

Steueränderungen 2010

46

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung II



Beispiele laut Rz 104 EStR:

- **Eigene Vorstands-GmbH:** Keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, kein eigenständiger Betrieb → Zurechnungsänderung
- **Rechtsanwalt** als Gesellschafter-Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH wird für Klient als **Stiftungsvorstand** tätig: Keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, aber eigenständiger Betrieb und Tätigkeit ist **Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit → keine Zurechnungsänderung
- Vorstand eines technischen Unternehmens wickelt Anstellungsverhältnis über seine operativ tätige **Wertpapier-Handels-GmbH** ab: Keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, eigenständiger Betrieb, Tätigkeit ist aber **nicht** Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit → Zurechnungsänderung
- Univ.-Prof. als **Gutachter**, der sich einer Gutachtens-GmbH bedient (nur Ehefrau ist als Sekretärin tätig): Keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, kein eigenständiger Betrieb → Zurechnungsänderung

Steueränderungen 2010

47

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung III



- **Gärtner** bringt Einzelunternehmen (keine Beschäftigung von Mitarbeitern) in GmbH ein: GmbH kann Marktchancen nutzen → keine Zurechnungsänderung
- **„Konzerngestellung“**: Mitarbeiter der Konzernmutter wird als Aufsichtsrat in die Konzerntochter entsandt. Aufsichtsratsvergütung erhält die Konzernmutter: kein Fall der „Zwischenschaltung“ → keine Zurechnungsänderung
- Steuerberater als **Vortragender** an einer Fachhochschule, Abrechnung der Honorare über die Steuerberatungs-GmbH: Eigenständiger Betrieb vorhanden, aber keine Möglichkeit der Nutzung von Marktchancen, da als Vortragende an Fachhochschulen nur natürliche Personen in Frage kommen, → Zurechnungsänderung, Einkünfte sind gem § 25 Abs 1 Z 5 EStG als nichtselbständige Einkünfte zu erfassen

Gruppenbesteuerung I



- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer, Firmenwertabschreibung**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung II



Gruppenbesteuerung: § 9 KStG

Rechtslage bis 30.6.2010:

Beteiligungsgemeinschaft

- **Hauptbeteiligte:** mindestens 40 %
- **Minderbeteiligte:** mindestens 15 %
- **Beteiligungsgemeinschaft:** bisher Gruppenträger oder Gruppenmitglied

Gruppenbesteuerung III



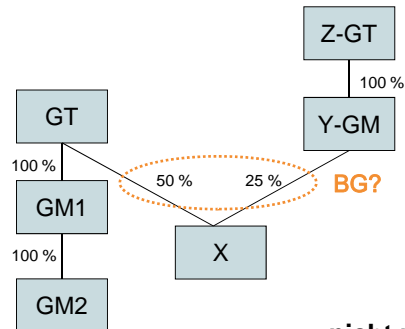
Beteiligungsgemeinschaft

- Nur mehr als Gruppenträger
- Keine „GM-BG“
 - geringe praktische Bedeutung
 - sehr verwaltungsaufwendig
- Inkrafttreten
 - ab 1.7.2010
 - Übergangsregelung:
 - bis 31.12.2020
 - danach: GM-BG aufgelöst

Gruppenbesteuerung VI



BG: GT und fremdes GM



→ **nicht mehr möglich**
da Y bereits Gruppenmitglied einer anderen Gruppe ist
(nach § 9 Abs 2 und 3 ausgeschlossen)

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung I



- Teilwert
 - Jener Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführt
- Gründe für Teilwertabschreibung
 - Fehlinvestition - Fehlmaßnahme
 - Verschiebung der Nachfragestruktur - Überdimensionierung von Anlagen
 - Mangelnde Rentabilität - Unrentabilität

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung II



- Beteiligung
 - Anteile dazu bestimmt, dauerhaft dem Betrieb zu dienen (vgl. UGB, im Zweifel ab 20 %)
- Vermutung Anschaffungskosten (inklusive Nebenkosten + nachträgliche Anschaffungskosten) = Teilwert
- Wertminderung
 - Teilwertabschreibung nach Grundsätzen der Maßgeblichkeit
 - AFRAC-Stellungnahme (Dezember 2008)
 - „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ zur Frage der voraussichtlichen dauernden Wertminderung

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung III



- Börsennotierte Anteile
 - Teilwert idR höher als Börsenwert
- Vergleichspreise aus Anteilsveräußerungen
 - Paketzuschlag
- Sonst: wertbestimmende Faktoren
 - Substanzwert
 - Ertragswert und
 - strategischer Wert
- Berücksichtigung kombinatorischer Effekte

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung IV



- Anlaufverluste
 - Beobachtungszeitraum
 - Anlaufverluste rechtfertigen nur in begründeten Einzelfällen (zB bei gänzlichem Fehlen von Ertragsaussichten) eine Teilwertabschreibung
 - Abgrenzung Fehlmaßnahme
 - Unerwartet geringe Gewinne bzw Verluste rechtfertigen den Ansatz eines niedrigeren Teilwertes nur dann, wenn mit keiner Besserung zu rechnen ist und der Beteiligung keine besondere funktionale Bedeutung (zB Marktpräsenz, Markterschließung) zukommt, die Anschaffung also eine Fehlmaßnahme war bzw die Anschaffungskosten als überhöht anzusehen sind. Für den Anlaufzeitraum regelmäßig zu verneinen (VwGH 24.2.1999, 96/13/0206).
 - Eine Teilwertabschreibung ist im Falle mangelnder Ertragsaussicht auch im Jahr der Anschaffung bzw der Zuschussgewährung möglich.

Steueränderungen 2010

56

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung V Beschränkungen bei KapGes



- Wertminderungen auf Beteiligungen grundsätzlich auf 7 Jahre zu verteilen
- ACHTUNG:
 - Buchwert sinkt sofort um volle Teilwertabschreibung
 - Mantelkauf
 - Bestimmung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG stellt eine reine Verteilungsregelung dar
 - Siebentelbeträge sind daher wie ein noch nicht verwerteter Verlust vom Tatbestand des Mantelkaufes mit umfasst (Rz 1179 KStR)

Steueränderungen 2010

57

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung VI Beschränkungen bei KapGes



- Ausnahmen von Siebentelung
 - Beteiligung im Umlaufvermögen
 - Unter 5 % (ohne Nachweis)
 - Ab 20 % idR Anlagevermögen
 - Auf Antrag Saldierung im Verlustjahr mit Gewinn aus Veräußerung anderer Beteiligung

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung VII Zuschreibungsgebot



- § 6 Z 13 EStG, Rz 2584 EStR (Wartungserlass 2009)
 - Beteiligungen von mindestens 20 % → Zuschreibungspflicht
 - UGB, § 208: Zuschreibung nach einer früheren außerplanmäßigen Abschreibung (Teilwertabschreibung), wenn die **Gründe dafür nicht mehr bestehen**
 - Identität der Gründe erforderlich? Laut VwGH (22.4.2009, 2007/15/0074) nein
 - Rz 2584: ab der **Veranlagung 2009** ist Identität der Gründe **nicht** Voraussetzung
 - Maßgeblich sind nicht die einzelnen Ursachen des früheren Wertverlustes, sondern der Wertverlust an sich
 - Für Wertsteigerung (Zuschreibung) einer Beteiligung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Teilwertabschreibung
 - IdR Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074)

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung VIII Abzugsverbote



- Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung
- Einlagebedingte Teilwertabschreibung
 - Sonderfall: Abzugsverbot Teilwertabschreibung bei Zwischenkörperschaften
- Teilwertabschreibung bei internationaler Schachtelbeteiligung
- Teilwertabschreibung bei Gruppenmitglied

Forderungsverzicht durch Gesellschafter



- Forderung war werthaltig → steuerneutrale **Einlage** aus gesellschaftsrechtlichen Gründen
- Forderung war nicht mehr werthaltig → steuerpflichtiger **Ertrag**

Voraussichtliche wesentliche Änderungen für Kapitalgesellschaften ab 2011



- **Stand Begutachtungsentwurf des BBG 2011 bis 2014, Teil AbgÄG**

- Entfall des Betriebsausgabenabzuges für Zinsen iZm Beteiligungserwerben innerhalb eines Konzerns (auch für bisherige Erwerbe)
- Senkung der Beteiligungsgrenze für die Entlastung von der KEST bei Dividendenausschüttungen zwischen inländischen Körperschaften von 25 auf 10 % (ab 1.7.2011)

Steueränderungen 2010

62

Zuschlag bei Unterlassung der Empfängerbenennung ab 2011



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- **Problem: Kapitalgesellschaft nennt Empfänger nicht**
 - Keine Betriebsausgabe
 - Empfänger: hätte gegebenenfalls 50 % ESt-Satz
- **Daher: Zuschlag iHv 25 %**
 - Von den Aufwendungen, bei denen der Empfänger nicht genau bezeichnet wird
 - Damit: volle Einmalbesteuerung
 - Zusätzlich zur KöSt (oder Mindest-KöSt)
 - Auch in Verlustjahren
 - Bei Unternehmensgruppen: vom jeweiligen Gruppenmitglied

Steueränderungen 2010

63

Verrechnungspreisrichtlinien 2010 - VPR 2010 I



- Veröffentlicht mit Erlass vom 28.10.2010, BMF-010221/2522-IV/4/2010
- Auslegungsbehelf zur Handhabung des Fremdvergleichsgrundsatzes
- Inhaltlicher Aufbau (5 Themenkreise):
 - Multinationale Konzernstrukturen
 - Multinationale Betriebsstättenstrukturen
 - Dokumentationspflichten
 - Abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung
 - Steuergestaltung mittels Zwischengesellschaften

Verrechnungspreisrichtlinien 2010 - VPR 2010 II



- 1. Teil: Multinationale Konzernstrukturen
 - Rechtsgrundlagen der Einkunftsabgrenzung
 - Methodik der Verrechnungspreisermittlung
 - Konzerninterner Leistungsverkehr
- 2. Teil: Multinationale Betriebsstättenstrukturen
 - Betriebsstättenbegriff
 - Betriebsstättengewinnzurechnung - AOA (Authorized OECD Approach)
 - Personengesellschaften
- 3. Teil: Dokumentationspflichten
 - Rechtsgrundlagen
 - Funktions- und Risikoanalyse
 - Vorteilsausgleich
 - Verwendung von Datenbanken

Verrechnungspreisrichtlinien 2010 - VPR 2010 III



- 4. Teil: Abgabenbehördliche Verrechnungspreisprüfung
 - Abgabenbehördliche Berichtigungen
 - Verständigungsverfahren
 - EU-Schiedsübereinkommen
- 5. Teil: Steuergestaltung mittels Zwischengesellschaften
 - Begriff der Zwischengesellschaft
 - Berichtigung der Einkünftezurechnung
 - Verrechnungspreisberichtigungen



1.5 Privatstiftungen

Privatstiftungen - § 13 Abs 6 KStG I



- § 13 Abs 6 KStG:
 - PS haben dem zuständigen Finanzamt ihre Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Tritt der Stifter über eine verdeckte Treuhandenschaft auf, ist diese gegenüber dem zuständigen Finanzamt offenzulegen. Kommt die PS diesen Verpflichtungen nicht nach, **hat das zuständige Finanzamt hievon unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl I Nr. 22/2002) zu informieren.**
- § 26c Z 20 KStG:
 - Bei vor dem 1.7.2010 gegründeten Privatstiftungen erfolgt eine Meldung gem § 13 Abs 6 nur, wenn die Privatstiftung ihren Verpflichtungen gem § 13 Abs 6 bis zum 31.12.2010 nicht nachkommt.

Privatstiftungen - § 13 Abs 6 KStG II



Konsequenzen:

- Ist Offenlegungsverpflichtung am 30.6.2010 nicht erfüllt worden, kann sie für bis dahin gegründete PS **bis 31.12.2010 nachgeholt werden**, sonst Meldung an die Geldwäschestelle
- **Folgen eines Verstoßes:**
 - **Wie bisher:** Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (= **Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
 - Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
 - **Meldung des zuständigen Finanzamts an Geldwäschemeldestelle** (§ 4 Abs 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, BGBl I Nr. 22/2002) erfolgen
- Beachte auch eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG - bei Verletzung 25 % Stiftungseingangssteuer!

Privatstiftungen - Abschlussprüfung (KFS/PE 21) I



- **Fachgutachten** des FS für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder **zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Privatstiftungen (KFS/PE 21 vom 29.6.2010)**
 - Anzuwenden auf die Prüfung von Privatstiftungen nach dem PSG ab Veröffentlichung des Fachgutachtens
- **Inhalt:**
 - Auftragsannahme und -bestätigung
 - Spezifische Prüfungshandlungen bei PS
 - Buchführung, Jahresabschluss und Stiftungsvermögen, steuerliche Aspekte und Anhang
 - Lagebericht
 - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Stiftungserklärung
 - Verhinderung von Geldwäsche
 - Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Steueränderungen 2010

70

Privatstiftungen - Abschlussprüfung (KFS/PE 21) II



- **Berichterstattung**
 - Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes
 - Redepflicht
 - Ausfertigung und Vorlage des Prüfungsberichtes
- **Regelungen betreffend zusätzlicher Pflichten und Aufgaben des Stiftungsprüfers im Vergleich zum Abschlussprüfer aufgrund der Organstellung**
- **Beendigung des Mandats des Stiftungsprüfers**

Steueränderungen 2010

71

Privatstiftungen - Abschlussprüfung (KFS/PE 21) III



- **Zur Prüfung der steuerlichen Aspekte:**

- Erfordernis der Prüfung der richtigen Berechnung der Zwischenkörperschaftsteuer durch eine Plausibilitätskontrolle der Steuerbemessungsgrundlage, der richtigen Führung des Evidenzkontos gem § 24 Abs 5 Z 5 KStG und der der Höhe nach richtigen und rechtzeitigen Abfuhr der KESt von Zuwendungen
- Erfordernis der Prüfung, ob die Stiftungsurkunde und eine allfällige Zusatzurkunde dem Finanzamt gegenüber offengelegt worden sind
- Im Falle von Zu- und Nachstiftungen: Erfordernis der Prüfung der korrekten Berechnung, Meldung und Abfuhr der Stiftungseingangssteuer
- Bei steuerlicher Vertretung Rückgriff auf die Angaben und Informationen des betrauten Steuerberaters
- **Steuerberaterbrief sollte insbesondere auf vorstehende Sachverhalte eingehen**

Steueränderungen 2010

72

Privatstiftungen - voraussichtliche steuerliche Änderungen ab 2011



- **Stand Begutachtungsentwurf des BBG 2011 bis 2014, Teil AbgÄG**

- Anhebung der **Zwischenkörperschaftsteuersatzes von 12,5 auf 25 %** (auch bei Gutschriften)
- **Automatische Anpassung der KöSt-Vorauszahlungen** für 2011 bis 30.9.2011 aufgrund der Anhebung der Zwischenkörperschaftsteuer
- Wenn bei PS zumindest ein Stifter oder Zustifter eine Körperschaft ist, unterliegen **Grundstücksveräußerungen** immer der Spekulationsbesteuerung. Die Neuregelung gilt für alle ab 1.1.2011 neu erworbenen, gestifteten und sich zu diesem Zeitpunkt noch innerhalb der Spekulationsfrist befindlichen Grundstücke.
- Neuregelung der **Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen** (insbesondere **Entfall der Spekulationsfrist** für Anschaffungen ab 1.1.2011; bei Veräußerungen vor 1.7.2011 soll noch die bestehende Rechtslage gelten)

Steueränderungen 2010

73

1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner

Einnahmen-/Ausgabenrechner

- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Zinsspanne von bis zu 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr

Einnahmen-/Ausgabenrechner Freibetrag für investierte Gewinne I



- Inanspruchnahme war in den Jahren 2007, 2008 und 2009 möglich
- Weitergeltung der 4-jährigen Behaltefrist für begünstigte Anlagegüter/Wertpapiere
- Bis zur Veranlagung 2013 Beachtung der Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen WG < 4 Jahre: Nachversteuerung
 - (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten

Steueränderungen 2010

76

Einnahmen-/Ausgabenrechner Verlustvortragsregelung seit 2007



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- Vor 2007 entstanden Anlaufverluste sind vorrangig zu verwerten
- Empfehlungen:
 - Bei längerfristigem Verlustzeitraum: Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung mit 1.1. (bei Bilanzierung unbefristeter Verlustvortrag)
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten 3 Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben

Steueränderungen 2010

77

1.7 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.7.2010

- Reverse-Charge-System für den Handel zwischen Unternehmen mit Emissionszertifikaten (§ 19 Abs 1e UStG)
- Verlagerung des Leistungsortes vom Drittland ins Inland bei:
 - der Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, wenn die Nutzung im Inland erfolgt
 - Umsätzen aus Sportwetten und bestimmten Glücksspielen, wenn die Nutzung oder Auswertung im Inland erfolgt bzw die Vermittlung dieser Umsätze

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2011 I



- Versandhandel von EU-Unternehmern nach Österreich: Reduktion der Lieferschwelle bei der Versandhandelsregelung von 100.000,00 auf 35.000,00 € (Art 3 Abs 5 Z 1 UStG)
 - Bei Überschreiten:
 - Umsatzsteuerpflicht in Österreich
 - Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung beim FA Graz-Stadt
 - Einreichung von UVAs/USt-Jahreserklärung
- Entfall des Eigenverbrauchstatbestandes in § 1 Abs 1 Z 2 lit b UStG (Hauptanwendungsfall: PKW-Auslandsleasing im Unternehmensbereich - seit 1.1.2010 ohnehin Empfängerortprinzip und Besteuerung in Österreich)
- Umsatzsteuerbefreiung für Postdienstleistungen, die ein Universalbetreiber iSd § 12 PostmarktG erbringt (§ 6 Abs 1 Z 10 lit b UStG)

Steueränderungen 2010

80

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2011 II



- **Eintrittsberechtigungen und Nebenleistungen am Veranstaltungsort im B2B-Bereich steuerbar** - § 3a Abs 11 lit a und Abs 11a UStG
 - Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, Leistung iZm Messen und Ausstellungen (inklusive Veranstalterleistungen)
 - B2C: Tätigkeitsort - keine Änderung
 - B2B: Tätigkeitsort - nur Eintrittsberechtigung und Nebenleistungen (zB Garderobe) sind am Veranstaltungsort steuerbar, sonst Generalklausel § 3a Abs 6 - Empfängerort (Ort, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt)

Steueränderungen 2010

81

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2011 III



- **UID-Nummer - Art 28 Abs 1 und 2**
 - **UID auf Antrag auch für pauschalierte Landwirte und unecht steuerbefreite Unternehmer, sofern B2B-Leistungen in EU** (ab sofort)
 - **UID-Abfrage verpflichtend elektronisch** (ab 1.7.2011)

- **Bestimmungen für Lieferung von Gas und Elektrizität gelten auch für Gaslieferungen über Rohrleitungen, die nicht Bestandteil des Verteilungsnetzes sind, sowie für Lieferung von Kälte und Wärme** (zB Lieferort, Leistungsort Netzzugang, Steuerbefreiung Einfuhr, Reverse Charge)

Steueränderungen 2010

82

Umsatzsteuer: Erklärungs- und Voranmeldungsverpflichtungen



- Bis 31.12.2010:
 - Grenze für vierteljährliche UVAs: 30.000,00 € Vorjahresumsatz
 - Grenze für Einreichung einer Jahreserklärung: 7.500,00 € Umsatz
- Ab 1.1.2011:

Vorjahresumsatz	Erstellung einer UVA + UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung beim Finanzamt	Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung
< 30 T€	vierteljährlich	nein	nein
zwischen 30 und 100 T€	vierteljährlich	ja	ja
> 100 T€	monatlich	ja	ja

Steueränderungen 2010

83

Frist für Vorsteuererstattung in der EU



- Elektronische Antragstellung im Ansässigkeitsstaat
- In Österreich ausschließlich über FinanzOnline
- Frist für Erstattungsanträge für das Jahr 2009 bis 31.3.2011 verlängert



1.8 Sonstige Themen

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen (§ 132 BAO)



- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Belege
 - Geschäftspapieredes Jahres 2003 endet am 31.12.2010

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen



- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen wenn
 - sie in einem anhängigen **Abgabenberufungsverfahren** von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen, die wegen allfälliger Vorsteuer-rückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind

Energieabgabenrückvergütung



- Antragstellung für das Kalenderjahr 2005 noch bis 31.12.2010
- VwGH vom 11.12.2009, 2006/17/0118: Für alle Betriebe, die eine wirtschaftliche bzw unternehmerische Tätigkeit ausüben, dh auch für Liebhabereibetriebe
- Voraussichtlich ab 2011 nur mehr für Produktionsunternehmen

Rückvergütung von Ökostrom- aufwendungen für 2008 bis 2010



- Änderung des Ökostromgesetzes (BGBl I 104/2009, in Kraft seit 20.10.2009)
- Auf Antrag Rückvergütung von bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010 (für Rückvergütung 2009 ist Antrag bis 31.12.2010 einzubringen!)
- Rückvergütung des Teiles der nachweislich vom Stromhändler und vom Endverbraucher bezahlten Ökostromaufwendungen, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes iSd EnAVG übersteigen
- Interessant insbesondere für energieintensive Unternehmen
- Abwicklung über E-Control GmbH (Details: www.e-control.at)

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 I



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 109b EStG neu
- Erstmals auf Zahlungen nach dem 31.12.2010 anzuwenden
- Für Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für folgende Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen:
 - Leistungen iSd § 22 EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
 - Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen
 - Kaufmännische oder technische Beratung im Inland

Steueränderungen 2010

90

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 II



- Keine Mitteilungspflicht:
 - Wenn sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland 100.000,00 € nicht übersteigen
 - Wenn ein Steuerabzug gem § 99 EStG zu erfolgen hat
 - Bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft: Wenn diese im Ausland einem Steuersatz unterliegt, der nicht um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer
- Elektronische Mitteilung **bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres (erstmalig für Zahlungen in 2011 bis 29.2.2012)**; bei Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen auf amtlichem Vordruck bis Ende Jänner des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres

Steueränderungen 2010

91

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 III



- Umfang der Mitteilung:
 - Name (Firma), Wohn oder Firmenanschrift des Leistungserbringers
 - Bei einer Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Körperschaft als Leistungserbringer: Die im Inland maßgeblich auftretende natürliche Person
 - Betreffend Leistungserbringer bzw maßgeblich auftretender natürlicher Person: Österreichische Steuernummer bzw Versicherungsnummer bzw UID-Nummer bzw Geburtsdatum
 - Internationale Länderkennung des Landes, in das die Zahlung erfolgt ist
 - Höhe der Zahlungen und Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden
- Erforderlich **bis Jahresbeginn 2011**: Software-Anpassung bzw Organisationsumstellung im Rechnungswesen zur automatischen Erfassung der maßgeblichen Zahlungen

Steueränderungen 2010

92

Auskunftsbescheide - „Advance Ruling“ ab 1.1.2011 (§ 118 BAO) I



- Erteilung von Auskunftsbescheiden auf Antrag
- Nur für Rechtsfragen iZm Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen
- Voraussetzungen:
 - Im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichter Sachverhalt
 - Detaillierte Darlegung des Sachverhaltes, des besonderen Interesses des Antragstellers, des Rechtsproblems, der konkreten Rechtsfragen, der eigenen Rechtsansicht und der für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages maßgebenden Angaben
- Wirkung des Auskunftsbescheides:
 - Rechtsanspruch auf auskunftskonforme Besteuerung bei identem Sachverhalt
 - Nicht bindend bei falscher Beurteilung zum Nachteil des Abgabepflichtigen
 - Erlischt bei Änderung oder Aufhebung von Abgabenvorschriften
 - Im Rechtsmittelverfahren bekämpfbar

Steueränderungen 2010

93

Auskunftsbescheide - „Advance Ruling“ ab 1.1.2011 (§ 118 BAO) II



- **Gegen Kostenersatz bei Antragstellung:**
 - 1.500,00 €
 - 3.000,00 €, wenn Umsatz > 400.000,00 €
 - 5.000,00 €, wenn Umsatz > 700.000,00 €
 - 10.000,00 € bei Umsatz > 9,68 Mio €
 - 20.000,00 € bei Umsatz > 38,5 Mio €
 - Maßgebend sind die Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag
 - 500,00 € bei Zurückweisung oder Rückziehung des Antrages

Neuordnung der Finanzamts- zuständigkeiten ab 1.7.2010



- **AVOG 2010 (BGBl 2010/9) - wesentliche Änderungen:**
 - **Zusammenführung Bestimmungen aus AVOG über sachliche und aus BAO über örtliche Zuständigkeit**
 - Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für das gesamte Bundesgebiet die **fristwahrende Entgegennahme von Anbringen** der von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten“ - **ACHTUNG: Richtige Bezeichnung des zuständigen Amtes erforderlich - sonst keine Fristenwahrung!!**
 - **Aus wichtigem Grund kann beantragt werden, die Zuständigkeit des Wohnsitzfinanzamtes auf ein anderes Finanzamt, in dessen Bereich sich eine Betriebsstätte befindet, zu übertragen (§ 20 Abs 4 AVOG)**
 - **Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel: Ab 1.1.2011 für das gesamte Bundesgebiet zuständig**

Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe



- **Betriebsaufgabe nach § 24 Abs 6 EStG (Hauptwohnsitzbegünstigung)**
 - VwGH 14.12.2006, 2005/14/0038 (§ 4/3-Ermittler)
 - VwGH 28.10.2009, 2009/15/0168 (§ 5-Ermittler)
- Nichtbesteuerung der stillen Reserven umfasst vom Gesetzeszweck
 - Hauptwohnsitz-Gebäude **und**
 - **Grund und Boden**
- Änderung der Rz 5699 EStR mit Wartungserlass 2009 iSd VwGH

Grunderwerbsteuer: Vermeidung durch Einschaltung eines Treuhänders als Missbrauch?



- **UFS RV/0226/II/09 vom 25.6.2010**
 - Annahme des Tatbestandes der Vereinigung aller Anteile an einer grundstückbesitzenden Gesellschaft in einer Hand (zivilrechtlich 1 %-Anteil von einem Treuhänder für den wirtschaftlichen Alleingesellschafter gehalten)
 - Begründung: Missbrauch
- **VwGH-Beschwerde anhängig**
- **BMF bleibt vorläufig bei der bisher herrschenden Auffassung (außer in besonders gelagerten Fällen)**

Neuregelung der restschuldbefreienden Sanierungsverfahren für Unternehmer ab 1.7.2010



- **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (früher: Ausgleich)**
 - Quote 30 % (früher 40 %)
 - Aufsicht durch einen Sanierungsverwalter
 - Vorlage vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Sanierungsplan, Vermögensverzeichnis, Status, Finanzplan, sonstige detaillierte Angaben
 - Kann zu einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung oder Konkursverfahren werden
- **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (früher: Zwangsausgleich)**
 - Quote 20 % in 2 Jahren
 - Bestellung eines Masseverwalters
- **Frist für Antragstellung:** Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit



2. Steueroptimierung für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

2.1 Steuertipps und Änderungen

Steuertipps für Arbeitnehmer I



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2005 bis 31.12.2010 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2005 bis 31.12.2010 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Prämien für **Diensterfindungen** und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)

Steuertipps für Arbeitnehmer II



- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
 - Voraussichtliche Erhöhung der Mindestlaufzeit der Versicherung von 10 auf 15 Jahre für nach dem 30.6.2011 abgeschlossene Versicherungsverträge
- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen

Steuertipps für Arbeitnehmer III



- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen

Steuertipps für Arbeitnehmer IV



- Werbungskosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Kirchenbeiträge** bis 200,00 € absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2007, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2010; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

Steuerliche Begünstigungen für Familien I



- Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag: Ohne Kind 364,00 € (voraussichtlicher Entfall ab 2011), bei einem Kind: 494,00 €, bei 2 Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze ohne Kind: 2.200,00 €, mit Kind: 6.000,00 €
- Kinderabsetzbetrag: 58,40 €/Monat
 - Unterhaltsabsetzbetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):
 1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
- Kinderfreibetrag (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder:
 - 132,00 €/Jahr

Steueränderungen 2010

104

Steuerliche Begünstigungen für Familien II



- **Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr als außergewöhnliche Belastung**
 - Geltendmachung bei Veranlagung
 - Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
 - Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
 - Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergärten, Tagesheime; private müssen den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen) oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige (bei Au-Pair-Ausbildung im Mindestausmaß von 8 bzw 16 Stunden, wenn Au-Pair noch nicht älter als 21 Jahre ist), Aufwendungen sind belegmäßig nachzuweisen
 - Nicht für Betreuungskosten, die durch steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse gedeckt sind

Steueränderungen 2010

105

Steuerliche Begünstigungen für Familien III



- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**

- Bis höchstens 500,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
- An alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern
- Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
- Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
- Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige
- Zuschuss direkt an Betreuungsperson oder -einrichtung oder nur bei dieser einlösbarer Gutschein (bei direkter Zuschusszahlung an Arbeitnehmer gilt Befreiung nicht)
- Erklärung des Arbeitnehmers über das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen

Steueränderungen 2010

106

Unterhaltsabsetzbetrag für Kinder im Ausland



- **§ 34 Abs 7 Z 2 EStG neu (gilt ab 1.1.2011):**

- Abgeltungswirkung des UHAB nur mehr für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder, die sich im **Inland oder in einem EU- oder EWR-Staat aufhalten** (ist laut EB möglich, weil in EU/EWR der andere Elternteil eine FB-ähnliche Kinderförderung erhält)
- Nicht haushaltszugehörige Kinder mit **Aufenthalt in Drittland** sind **nicht mehr von Abgeltungswirkung des UHAB erfasst**
- **Unterhaltsleistungen für diese Kinder** sind daher - wie auch solche für haushaltszugehörige Kinder in Drittland - nach VfGH-Grundsätzen als **außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt** (laut EB!) zu berücksichtigen (mit Anrechnung allfälliger ausländischer Transfers + steuerlicher Entlastungen)

Steueränderungen 2010

107

Kilometergeld



- Derzeit befristete Erhöhung: 1.7.2008 bis 31.12.2010
- Ab 1.1.2011 voraussichtliche Änderung der Reisegebührenvorschrift (Gesetzesentwurf liegt vor): unbefristete Verlängerung für PKW, KM-Geld für Fahrräder und Differenzierung bei Motorrädern entfällt

	1.7.2008 bis 31.12.2010 je Kilometer (€)	ab 1.1.2011 je Kilometer (€)
Personen- und Kombinationskraftwagen	0,42	0,42
Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³	0,14	0,24
für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³	0,24	0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,05	0,05

Steueränderungen 2010

108

Jährliches Pendlerpauschale



Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	1.7.2008 bis 31.12.2010 (€)	voraussichtlich ab 1.1.2011 (€)
ab 20 km	630,00	666,00
ab 40 km	1.242,00	1.308,00
ab 60 km	1.857,00	1.950,00

Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	1.7.2008 bis 31.12.2010 (€)	voraussichtlich ab 1.1.2011 (€)
ab 2 km	342,00	360,00
ab 20 km	1.356,00	1.428,00
ab 40 km	2.361,00	2.484,00
ab 60 km	3.372,00	3.540,00

Steueränderungen 2010

109

Voraussichtliche wesentliche Änderungen für alle Steuerpflichtigen ab 2011



● Stand Begutachtungsentwurf des BBG 2011 bis 2014, Teil AbgÄG

- Substanzgewinnbesteuerung von Kapitalprodukten:
 - Entfall der Spekulationsfrist für Anschaffungen ab 1.1.2011
 - Endbesteuerung mit 25 % (KESt-Abzug durch Banken ab 1.7.2011)
 - Kein Werbungskostenabzug
 - Verlustausgleichsbeschränkungen
 - Tipp: Für WP-Anschaffungen ab 1.1.2011 neue WP-Depots anlegen!
- Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühr für Darlehen und Kreditverträge ab 1.1.2011 (Neuabschluss in 2011 verschieben!)

Steueränderungen 2010

110

Abzugsfähigkeit von Spenden I



- Als Betriebsausgabe für Unternehmer bzw als Sonderausgabe für private Spenden
- Neben den bisher bekannten förderungswürdigen Zwecken der Forschung und/oder Erwachsenenbildung - Spenden an Organisationen für folgende Zwecke:
 - Mildtätige Zwecke, die im Wesentlichen im EWR-Raum erbracht werden
 - Entwicklungsförderung
 - Hilfestellung in Katastrophenfällen
- Liste auf der Homepage des BMF mit Suchmaske
- Beschränkt mit 10 % des Vorjahresgewinnes bzw 10 % der Vorjahreseinkünfte
- Für Sonderausgabe Spendenbestätigung erforderlich für 2009 und 2010 (**ab 2011 Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer des Spenders bei der empfangenden Organisation**) - wird laut BBG 2011 bis 2014 voraussichtlich um 1 Jahr verschoben
- KESt-Befreiung für spendende Privatstiftungen

Steueränderungen 2010

111

Abzugsfähigkeit von Spenden II



- **BMF-Info vom 29.10.2010** (BMF-010203/0595-VI/6/2010): **Antworten zu den Fragen bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden**
- **Spendensammelaktionen** von nicht begünstigten Organisationen: Sicherstellung und Dokumentation, dass die gesammelten Spenden zu 100 % an den begünstigten Verein weitergeleitet werden
- Alte Erlagscheine von Vorläuferorganisationen zulässig
- Gemeinsames Konto mehrerer Vereine: Verhindert grundsätzlich die Abzugsfähigkeit von Spenden. Ausnahme: Bei Spontanaktionen, wenn alle beteiligten Organisationen begünstigte Spendenempfänger sind.
- Zahlscheine und Spendenbestätigung gelten als Beleg
- SMS-Spenden: Telefonrechnung als Beleg geeignet, wenn Name der empfangenden Körperschaft, Name und Anschrift des Zuwendenden und Betrag der Zuwendung angegeben sind
- Bewertung von Sachspenden: Hat durch den Unternehmer zu erfolgen. Der Spendenempfänger muss den Erhalt der Sachspende mit einer genauen Beschreibung der Sachspende (Kriterien der Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung iSd § 11 UStG) bestätigen.

Steueränderungen 2010

112

Abzugsfähigkeit von Spenden III



- Zeitpunkt des Abflusses der Spende beim Spender: Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt - Abfluss mit Abbuchung (Valutatag), bei Gutschrift von Spenden am Spendenkonto bis 7.1. kann eine Aufnahme in die Spendenbestätigung/Spendenmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen
- Berichtigung von unrichtigen Spendenmeldungen ab 2012 ausschließlich durch die Spendenorganisation
- Unternehmen wirbt damit, dass ein Teil des Kaufpreises gespendet wird: Keine Spende der Kunden, sondern eine Spende des Unternehmens
- Ausstellung der Spendenbestätigung ausschließlich für die Person, in deren Namen die Überweisung erfolgt (Angaben am Zahlschein entscheidend)
- Mitgliedsbeiträge nicht als Spenden abzugsfähig; Beiträge fördernder Mitglieder ohne weiterer Rechte (insbesondere Stimmrechte) sind als Spenden anzusehen

Steueränderungen 2010

113

Spendencharakter von Charity-Veranstaltungen I



- BMF-010203/0596-VI/6/2010 vom 2.11.2010
 - Zur **Versteigerung von Gegenständen**, die (häufig von Prominenten) zur Verfügung gestellt werden
- Fragen:
 - Tätigt der Erwerber des Gegenstandes eine Spende?
 - Tätigt der Spender des versteigerten Gegenstandes eine Spende?
- Aufwendungen, denen eine Gegenleistung gegenüber steht, laut Rz 1330a EStR keine Zuwendung iSd § 4a EStG
- Bei Charity-Veranstaltungen ist von **einem einzigen Spendenvorgang** auszugehen, der von zwei verschiedenen Personen erbracht wird:
 - 1. Person, die einen Gegenstand zur Verfügung stellt, der im Zuge der Veranstaltung versteigert wird
 - 2. Person, die diese Sachspende gegen Zahlung eines Geldbetrages erwirbt, der idR den gemeinen Wert der Sachspende beträchtlich übersteigt

Steueränderungen 2010

114

Spendencharakter von Charity-Veranstaltungen II



- Begünstigte Organisation hat eine Spende in Höhe des von der 2. Person entrichteten Geldbetrages erhalten = **insgesamt abzugsfähige Spende, die auf die 2 Spender aufzuteilen ist**
- **Aufteilung im Wertverhältnis der Leistungen** der beiden Spender
- **Sachspender** kann den gemeinen Wert der Sache als Spende absetzen, wenn es sich um einen **Gegenstand des Betriebsvermögens** handelt
- **Erwerber** kann den Betrag als Spende geltend machen, der den gemeinen Wert der Sachspende übersteigt
- Im Zweifel Aufteilung im Verhältnis 50 : 50
- Spendenorganisation hat beiden Spendern eine Spendenbestätigung auszustellen, die immer beide Spender mit betraglicher Bezeichnung der Spende enthält
- Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen kann der Sachspender keine Spende steuerlich geltend machen und der Erwerber nur den Betrag, der den gemeinen Wert der Sachspende übersteigt, steuerlich geltend machen (hier Ausstellung einer Spendenbestätigung nur an den Erwerber)

Steueränderungen 2010

115

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum (seit 2009) I



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl III Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- Bewertung:
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.12. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz

Bundesland	m ² -Werte 2010 (€)	m ² -Werte 2011 (€)
Burgenland	4,31	4,47
Kärnten	5,53	5,74
NÖ	4,85	5,03
OÖ	5,12	5,31
Salzburg	6,53	6,78
Steiermark	6,52	6,76
Tirol	5,77	5,99
Vorarlberg	7,26	7,53
Wien	4,73	4,91

Steueränderungen 2010

116

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum (seit 2009) II



- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Bei extremen Abweichungen der Richtwerte vom fremdüblichen Mietzins (Wohnraum, dessen um 25 % verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der Richtwert), ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. Für vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen sind die m²-Werte der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete gegenüberzustellen; der höhere Wert ist als Sachbezugswert anzusetzen.
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m²
- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert

Steueränderungen 2010

117

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum (seit 2009) III



Übergangsregelung:

- Für Sachbezugswerte, die bereits im Dezember 2008 anzusetzen waren (gilt für erstmalig in 2009 überlassene Dienstwohnungen nicht)
- Vorgangsweise:
 - 1. Ermittlung des Differenzbetrages zwischen neuem SB-Wert und SB-Wert des Monats 12/2008
 - 2. Verminderung des neuen SB-Wertes um 75 % des Differenzbetrages in 2009, um 50 % des Differenzbetrages in 2010 und um 25 % des Differenzbetrages in 2011

Sachbezug für Kfz-Abstell- oder Garagenplatz



- 14,53 €/Monat
- Bei flächendeckender Parkraumbewirtschaftung
- Vom Arbeitgeber bereitgestellter Parkplatz liegt innerhalb des gebührenpflichtigen Bereichs
- Neu ab 1.1.2010 in die Liste der Gemeinden, die eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung betreiben, aufgenommen (Rz 199 LStR):
 - Leonding
 - Traun
 - Wolfsberg
 - Teile des 15. Wiener Gemeindebezirks

Steuerliche Behandlung von Bonusmeilen



**VwGH vom 29.4.2010, 2007/15/0293;
BMF-010222/0132-VI/7/2010 vom 23.8.2010**

- Bonusmeilen aus einem Vielfliegerprogramm, die für private Zwecke genutzt werden können
- Vorteil von dritter Seite, keine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr von LSt, DB, DZ, KommSt, aber Berücksichtigung bei ASVG- und PVK-Beiträgen
- **Zufluss des Vorteils bei Verwendung der Bonusmeilen: Besteuerung im Rahmen der Veranlagung als Arbeitslohn von dritter Seite**
- Bei bisheriger Erfassung im Rahmen der LV und Abfuhr der Lohnabgaben: Keine weitere Besteuerung bei Verwendung der Bonusmeilen
- Rz 222d LStR wird geändert

Steueränderungen 2010

120

Steuerliche Behandlung von Beihilfen bei Kurzarbeit



- Rz 4854 EStR - Wartungserlass 2009
- Beihilfen bei **Kurzarbeit** (§ 37b AMStG) und Beihilfen bei Kurzarbeit mit Qualifizierung (§ 37c AMStG)
 - Steuerfrei nach § 3 Abs 1 Z 5 lit d EStG 1988
 - Allerdings **Aufwandskürzung** der Lohn- und Gehaltsaufwendungen nach § 20 Abs 2 EStG 1988

Steueränderungen 2010

121

Keine Lohnnebenkosten für zwingend zu übernehmende DN-Beiträge



VwGH vom 28.10.2009; 2008/15/0279

- Vom Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu übernehmende ASVG-Dienstnehmerbeiträge stellen keine lohnnebenkostenpflichtigen Vorteile aus dem Dienstverhältnis dar
- zB: Übernahme von KV-Beiträgen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz
- Bei zu Unrecht entrichteten Lohnnebenkosten Aufrollung für das laufende Jahr; für vergangene Jahre Antrag auf Rückerstattung nach § 201 BAO bzw § 11 Abs 3 KommStG

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen



- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird
- Bei Anstellung einer Person, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bereits seit mindestens 2 Wochen beim AMS als arbeitslos gemeldet ist oder unmittelbar vor der Anstellung eine Ausbildung abgeschlossen hat und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist
- Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts für maximal ein Jahr, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Antragstellung: spätestens 6 Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle

Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandsmontage I



- **§ 3 Abs 1 Z 10 EStG:**

- Von der Einkommensteuer befreit sind Einkünfte, die Arbeitnehmer **inländischer Betriebe** (lit a) für eine **begünstigte Auslandstätigkeit** (lit b) von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den **Zeitraum von einem Monat** hinausgeht
- Lit a: **Inländische Betriebe** sind Betriebe von inländischen Arbeitgebern oder inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern
- Lit b: **Begünstigte Auslandstätigkeiten** sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere inländische Betriebe sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland

Steueränderungen 2010

124

Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandsmontage II



- **VfGH 30.9.2010, G 29/10 ua:**

- Aufhebung des § 3 Abs 1 Z 10 EStG mit **31.12.2010**
- Begründung:
 - Im Lichte der Grundfreiheiten des Unionsrechtes muss die Steuerfreiheit auch Arbeitnehmern zustehen, die nicht bei einem inländischen Betrieb, sondern bei einem Betrieb im übrigen EU-Gebiet, im EWR oder in der Schweiz beschäftigt sind. Eine Vorschrift, die auch die Löhne von bei ausländischen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmern von der Steuer befreit, kann nicht mit dem Argument der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit inländischer Arbeitgeber gerechtfertigt werden.

Steueränderungen 2010

125

Aufhebung der Steuerbefreiung für Auslandsmontage III



- Auch auf Arbeitnehmerseite rechtfertigt die Tatsache der Auslandstätigkeit allein nicht die Steuerbefreiung im Hinblick auf eine damit typische Art der Erschwernis, da die Entfernung vom Dienstort bei auswärtiger Arbeitsverrichtung im Inland oft ebenso weit oder weiter sein kann als bei einer Arbeitsverrichtung im Ausland.
 - Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Steuerbefreiung der Vermeidung einer Doppelbesteuerung dient, außerdem ist die Befreiung nur für die Arbeitnehmer bestimmter Branchen (Anlagenbau etc) vorgesehen.
- **Entfall der Lohnsteuerbefreiung und damit auch Entfall der Befreiung von den Lohnnebenkosten (KommSt, DB, DZ) ab 1.1.2011 (Ersatzregelung derzeit ungewiss)**

Steueränderungen 2010

126

Nettolohnvermutung bei Schwarzarbeit



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 62a und § 124b Z 176 EStG neu: Tritt mit **1.1.2011** in Kraft
- Bei **Nichterfüllung der Anmeldeverpflichtung des § 33 ASVG** und **nicht vorschriftsmäßiger Einbehaltung und Abfuhr der LSt** gilt ein Nettoarbeitslohn als vereinbart
- Soll gewährleisten, dass die Lohnabgaben vom ausbezahlten Nettoentgelt hochzurechnen sind
- Gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen eines **Werkvertrages** tätig wird und die Meldepflichten gem § 119 ff BAO oder § 18 GSVG erfüllt wurden (selbst wenn in weiterer Folge durch die Sozialversicherungsträger eine Umqualifizierung des Werkvertrages in ein Dienstverhältnis erfolgt)
- Gilt **nur für die abgabenrechtliche Beurteilung**; keine Auswirkung auf andere Materien (zB Arbeitsrecht)

Steueränderungen 2010

127

Beseitigung einer Tarifbegünstigung für nicht in Österreich ansässige Arbeitnehmer



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 77 Abs 1 und § 124b Z 176 EStG neu: Tritt mit **1.1.2011** in Kraft
- Der **Kalendertag** gilt auch dann als **Lohnzahlungszeitraum**, wenn bei der Lohnsteuerberechnung unter Berücksichtigung eines DBA oder einer Maßnahme gem § 48 BAO ein Teil des für den Kalendermonat bezogenen Lohns aus der österreichischen Steuerbemessungsgrundlage ausgeschieden wird
- Bisherige Rechtslage: Lohnzahlungszeitraum = Kalendermonat
- Begründung: Nicht zu rechtfertigende Tarifbegünstigung für nicht in Österreich ansässige Arbeitnehmer

Steueränderungen 2010

128

LSt-Inanspruchnahme des Arbeitnehmers



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 83 Abs 3 und § 124b Z 176 EStG neu: Tritt mit **1.1.2011** in Kraft
- Bei einem **vorsätzlichen Zusammenwirken des Arbeitnehmers und Arbeitgebers** zur Verschaffung eines gesetzeswidrigen Vorteiles (**Verkürzung der vorschriftsmäßig zu berechnenden und abzuführenden LSt**) kann der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen werden
- Zielsetzung: Bei Schwarzlohnzahlungen an den Arbeitnehmer und insolventem Arbeitgeber geht ein Haftungsbeschein an den Arbeitgeber ins Leere
- Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme des Arbeitnehmers liegt im **Ermessen des Finanzamtes**
- Schließt die Geltendmachung einer Haftung gegenüber dem Arbeitgeber nicht aus
- Daher: Inanspruchnahme des Arbeitnehmers darf nur subsidiär erfolgen

Steueränderungen 2010

129

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 I



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 82a und § 124b Z 178 EStG neu: Tritt mit **1.7.2011** in Kraft
- Wird die Erbringung von Bauleistungen (§ 19 Abs 1a UStG) von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, **haftet das auftraggebende Unternehmen** für die vom Finanzamt einzuhebenden **lohnabhängigen Abgaben (LSt, DB, DZ)** des Beauftragten **bis zum Höchstbetrag von 5 % des geleisteten Werklohnes**
- **Haftungsentfall:**
 - Bei Anführung des beauftragten Unternehmens zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) oder wenn das nicht zutrifft -
 - bei Überweisung des Haftungsbetrages (5 % des Werklohnes) an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse

Steueränderungen 2010

130

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 II



- Die Haftungsinanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Subunternehmer zur Einbringung der lohnabhängigen Abgaben erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenztatbestand vorliegt
- Die Haftung tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein
- Die Haftung umfasst die vom beauftragten Subunternehmen zu entrichtenden lohnabhängigen Abgaben des Monats, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt
- Als Werklohn gilt das gesamte für die Erfüllung des Auftrages zu leistende Entgelt

Steueränderungen 2010

131

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 III



- Überweisung hat schuldbefreiende Wirkung
- Gilt als Drittleistung
- Bei Überweisung ist die UID-Nummer oder, wenn nicht vorhanden, die FA-Nr. und St.Nr. des beauftragten Subunternehmers mitzuteilen
- Falls auch 20 % für SV-Beiträge überwiesen werden, muss eine gemeinsame Überweisung erfolgen; mittels Verrechnungsweisung kann eine betragsmäßige Zuordnung erfolgen (Bezeichnung „AGH-SV“ für SV-Haftungsbetrag und „AGH-LS“ für Lohnabgaben-Haftungsbetrag)
- Finanzamt kann Streichung von der HFU-Liste beantragen, wenn fällige lohnabhängige Abgaben nicht entrichtet wurden; neuerliche Aufnahme bedarf der Zustimmung des Finanzamtes

Datenmeldung der Sozialversicherungsträger an das Finanzamt



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 89 Abs 6 und § 124b Z 178 EStG neu: Tritt mit **1.7.2011** in Kraft
- Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherungsträger haben der Abgabenbehörde die **Anzahl der zum Monatsletzten gemeldeten Dienstnehmer** sowie die **monatliche Lohnsumme laut Beitragszahlung** pro Arbeitgeber zu übermitteln
- Zielsetzung: Sicherstellung einer laufenden Überwachung der als Selbstbemessungsabgaben konzipierten Lohnabgaben

Verlängerung von Verjährungsfristen



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 207 Abs 2, § 209 Abs 4 und § 323 Abs 27 BAO
- Bemessungsverjährung für **hinterzogene Abgaben** wird von 7 auf **10 Jahre** verlängert.
 - **Beispiel:** Hinterzogene ESt 2002 - Verjährung mit Ablauf 2009
 - Hinterzogene ESt 2003 - Verjährung mit Ablauf 2013
- Absolute Verjährung bei **vorläufigen Bescheiden** wird von 10 auf **15 Jahre** verlängert
- Anzuwenden auf Abgaben, für die der Abgabeananspruch nach dem 31.12.2002 entstanden ist

Steueränderungen 2010

134

Finanzpolizei ab 2011



- **BBKG 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
- § 12 AVOG: Tritt mit **1.1.2011** in Kraft
- Für Organe der Abgabenbehörden: Betretungsrecht, Anhalterecht, Recht auf Identitätsfeststellung
- Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei der Identitätsfeststellung
- Bei Gefahr in Verzug: Sicherstellungsaufträge, Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen zulässig
- **Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes** betreffend Kooperation der Abgabenbehörden mit Europol zur Vorbeugung und Bekämpfung schwerer Kriminalität im Bereich der Tatbestände des Finanzstrafgesetzes: ab 1.12.2010

Steueränderungen 2010

135

Wesentliche Änderungen im Finanzstrafgesetz ab 1.1.2011 I



- **FinStrG-Novelle 2010** (Stand: Regierungsvorlage inklusive Abänderungsantrag vom 3.11.2010 mehrstimmig angenommen)
 - **Strafaufhebung in besonderen Fällen** (§ 30a FinStrG):
 - **Abgabenerhöhung von 10 % („Verkürzungszuschlag“)** bei Feststellung einer Nachforderung im Zuge einer abgabenbehördlichen Überprüfung
 - **Voraussetzungen:**
 - Wenn für die Nachforderung ein Verdacht eines Finanzvergehens besteht
 - Finanzstrafrechtlich relevante Nachforderung darf für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) 10.000,00 €, insgesamt 33.000,00 € nicht übersteigen
 - Abgabepflichtiger erklärt sich einverstanden bzw beantragt die Erhöhung (Frist 14 Tage)
 - Wirksamer Rechtsmittelverzicht gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung
 - Entrichtung innerhalb eines Monats, Zahlungsaufschub nicht möglich

Steueränderungen 2010

136

Wesentliche Änderungen im Finanzstrafgesetz ab 1.1.2011 II



- **Verschärfung bei strafbefreiender Selbstanzeige:**
 - **Entrichtung binnen einer Frist von einem Monat** ab Selbstanzeige (bisher ab bescheidmäßiger Festsetzung)
 - Strafbefreiende Wirkung bei **neuerlicher Selbstanzeige** hinsichtlich derselben Abgabe nur bei fristgerechter Entrichtung einer **Abgabenerhöhung von 25 %**
- Gerichtszuständigkeit:
 - Bei Vorsatz und Hinterziehung > 100.000,00 € (bisher 75.000,00 €), Zolldelikte: 50.000,00 €
- Spruchsenatszuständigkeit:
 - Hinterziehung > 33.000,00 € (bisher 22.000,00 €), Zolldelikte: 15.000,00 €
- Untergrenze der Geldstrafe bei Gerichtszuständigkeit:
 - Bemessung der Geldstrafe: mindestens 1/10 der Höchststrafe, Unterschreitung aus besonderen Gründen nur bei nicht gerichtlicher Zuständigkeit zulässig

Steueränderungen 2010

137

Wesentliche Änderungen im Finanzstrafgesetz ab 1.1.2011 III



- Neuer Tatbestand **Abgabenbetrug** (§ 39 FinStrG):
Wer durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der vorsätzlichen Abgabenhehlerei begeht unter
 - a) Verwendung falscher/verfälschter Urkunden, Daten, Beweismittel (ausgenommen unrichtige Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen) oder
 - b) unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen (§ 23 BAO)
- Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre und Geldstrafe bis 2,5 Mio €, Verbände Geldstrafe bis 10 Mio €**

Bausparprämie 2010 und 2011



- **Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €**
- **Bausparprämie 2010: 42,00 € (3,5 %)**
- **Bausparprämie 2011: 36,00 € (3 % laut BMF-Info vom 11.10.2010)**

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge



- 9 % staatliche Prämie in 2010 (maximal 203,74 €)

Schenkungsmeldungen



- Empfehlungen:
 - Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
 - Im Zweifel melden, da Vermeidung FinStR und Beweislast Finanzverwaltung
 - Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
 - Ursprung des Geldes?

Exkurs: Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung



Entwurf zum BBG 2011 bis 2014:

- Anhebung der Nachkaufkosten auf 937,08 € pro Ausbildungsmonat (bisher 312,36 € pro Schul- und 624,72 € pro Studienmonat)
- Zuzüglich Alterszuschläge für Geburtsjahrgänge bis 1954
- Aktuelle (günstigere) Nachkaufbeträge für Anträge bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des BBG 2011 bis 2014
- Nachkauf vor allem für Geburtstage bis 1953 bzw 1958 sinnvoll, um bis 2013 (Ende der Abschlagsfreiheit) die Voraussetzungen für die „Hacklerregelung“ zu erfüllen!

Steeroptimale Verteilung des Jahressechstels



Lohnsteuerprotokoll 2010 (Anwendung voraussichtlich ab 2011):

- Laufende Auszahlung einer Prämie/Tantieme ändert nichts am Charakter eines sonstigen Bezugs, daher insoweit keine Erhöhung des Jahressechstels!
- Akontozahlungen auf Prämie/Tantieme und (!) auch diesbezügliche Spitzenabrechnung sind laufender Bezug (bisher wurde die Spitzenabrechnung als sonstiger Bezug behandelt, siehe Rz 1052 der LStR, die aber durch den LStR-Wartungserlass 2010 geändert werden soll)

2.2 Sozialversicherung

Sozialversicherung I

- **Differenzvorschreibungsantrag**
 - Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen
- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**
 - Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung bis spätestens 31.12.2010 beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (in 2010: Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.395,96 €) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben

Sozialversicherung II



- **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage**
 - Erstmalig ab 2010 möglich
 - Glaubhaftmachung erforderlich, dass die Einkünfte des laufenden Jahres wesentlich geringer sein werden als im drittvorangegangenen Kalenderjahr
 - Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
 - Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Nachzahlungen im Rahmen der Beitragsnachbemessung sind erst ab dem der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgenden Kalenderjahr (bisher ab dem folgenden Quartal) in vier Quartalsraten abzustatten. Stundung bzw Ratenabstattung zulässig.

Steueränderungen 2010

146

Sozialversicherung III



- Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit echten Dienstnehmern
 - Einbeziehung der **freien** Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung (ALVG) und Insolvenz-Entgeltsicherung (IESG) seit 1.1.2008
 - Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Lohnnebenkostenpflicht seit 1.1.2010 (KommSt, DB, DZ)
 - Keine Gleichstellung beim Wohnbauförderungsbeitrag (nur beim echten Dienstnehmer)
- Für sonstige Selbständige gilt ab 1.1.2009 ein Optionsmodell, dh freiwillige Einbeziehung in die ALV (Opting-In)
 - Schriftliche Eintrittserklärung
 - Vor 1.1.2009 erwerbstätig: Antrag bis 31.12.2009
 - Sonst: binnen 6 Monaten nach Information durch die SVA über die Optionsmöglichkeit
 - Bindung für 8 Jahre

Steueränderungen 2010

147

Sozialversicherung IV



- Beitragspflicht bei Kommanditisten als neuer Selbständiger (gegebenenfalls pensionsschädlich bei Frühpension/Korridorpension)
- Bei Erwerbstätigkeit im Unternehmen mit daraus erzielten Einkünften > 4.395,96 € (Wert 2010)
- Erwerbstätigkeit:
 - Wenn den Gesellschafter ein über die Hafteinlage hinausgehendes unternehmerisches Wagnis trifft und/oder
 - der Gesellschafter Geschäftsführungsbefugnisse inne hat und/oder
 - sonst Mitarbeit bzw Dienstleistung in die Gesellschaft einbringt (uU ASVG-pflichtiges Dienstverhältnis)
 - laut VwGH 11.9.2008, 2006/2008/0041: Wenn der Kommanditist auch Mehrheitsgesellschafter der Komplementär-GmbH ist

Steueränderungen 2010

148

Sozialversicherung: Neue EU-VO zur sozialen Sicherheit: Verordnung (EG) 883/2004 I



- Gilt seit 1.5.2010 (zuvor geltende Verordnung (EWG) 1408/71)
- Übergangsbestimmung für maximal 10 Jahre ab 1.5.2010: Die Beurteilung nach den Rechtsvorschriften der VO 1408/71 bleibt weiterhin aufrecht, solange sich am zugrunde liegenden Sachverhalt nichts ändert
- **Wesentliche Änderungen:**
 - Ersatz des Formulars „E 101“ durch das Formular „A 1“ (ist nicht mehr in gedruckter Form mitzuführen)
 - Bei Entsendungen sind die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anzuwenden, wenn die Entsendung voraussichtlich nicht mehr als 24 Monate dauert (bisher zweistufige Regelung: grundsätzliche 12-Monatsfrist, Verlängerung um weitere bis zu 12 Monate möglich)

Steueränderungen 2010

149

Sozialversicherung: Neue EU-VO zur sozialen Sicherheit: Verordnung (EG) 883/2004 II



- Bei kontinuierlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübter Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Wohnortstaates nur mehr dann, wenn im Wohnortstaat ein wesentlicher Teil der Tätigkeit (mindestens 25 %) ausgeübt wird (bisher Anwendung der Wohnortklausel bei teilweiser Ausübung der Tätigkeit im Wohnortstaat). Ansonsten gelten die Rechtsvorschriften des Sitzstaates des Arbeitgebers (bei mehreren Arbeitgebern die Rechtsvorschriften des Wohnortstaates) bzw bei selbständiger Erwerbstätigkeit die Rechtsvorschriften des Staates des Mittelpunktes der Lebensinteressen.
- Bei Bezug von Pensionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden vom österreichischen Krankenversicherungsträger ab 1.5.2010 Krankenversicherungsbeiträge iHv 5,1 % der ausländischen Pension eingehoben (soll zukünftig auch für Pensionen aus der Schweiz und aus Drittstaaten, mit denen Österreich ein SV-Abkommen hat, gelten)